



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 01

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 08.01.2025

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Widmung von Straßen im Stadtgebiet Emsdetten	1 - 3
2. Bekanntmachung:	Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes ,Hummertsbach' am 22.01.2025	4
3. Bekanntmachung:	Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes ,Frischhofsbach' am 06.02.2025	5
4. Bekanntmachung:	Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW; Befreiung von § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrecht- erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 23. Oktober 2019	6 - 7

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

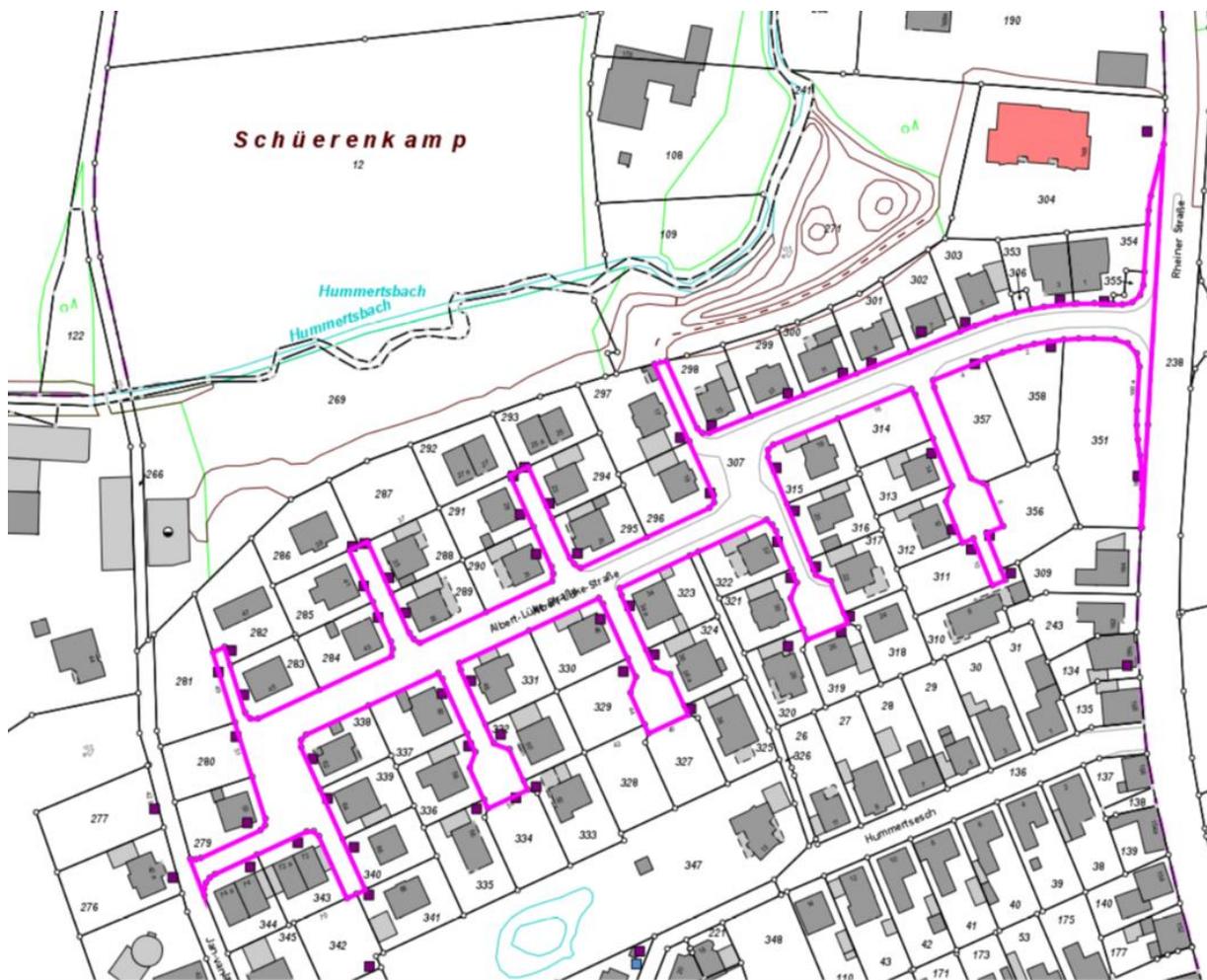
Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Emsdetten

Aufgrund der Ratsbeschlüsse der Stadt Emsdetten vom 04.07.2024 und 18.11.2024 werden nachstehende Straßen bzw. Straßenteile gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

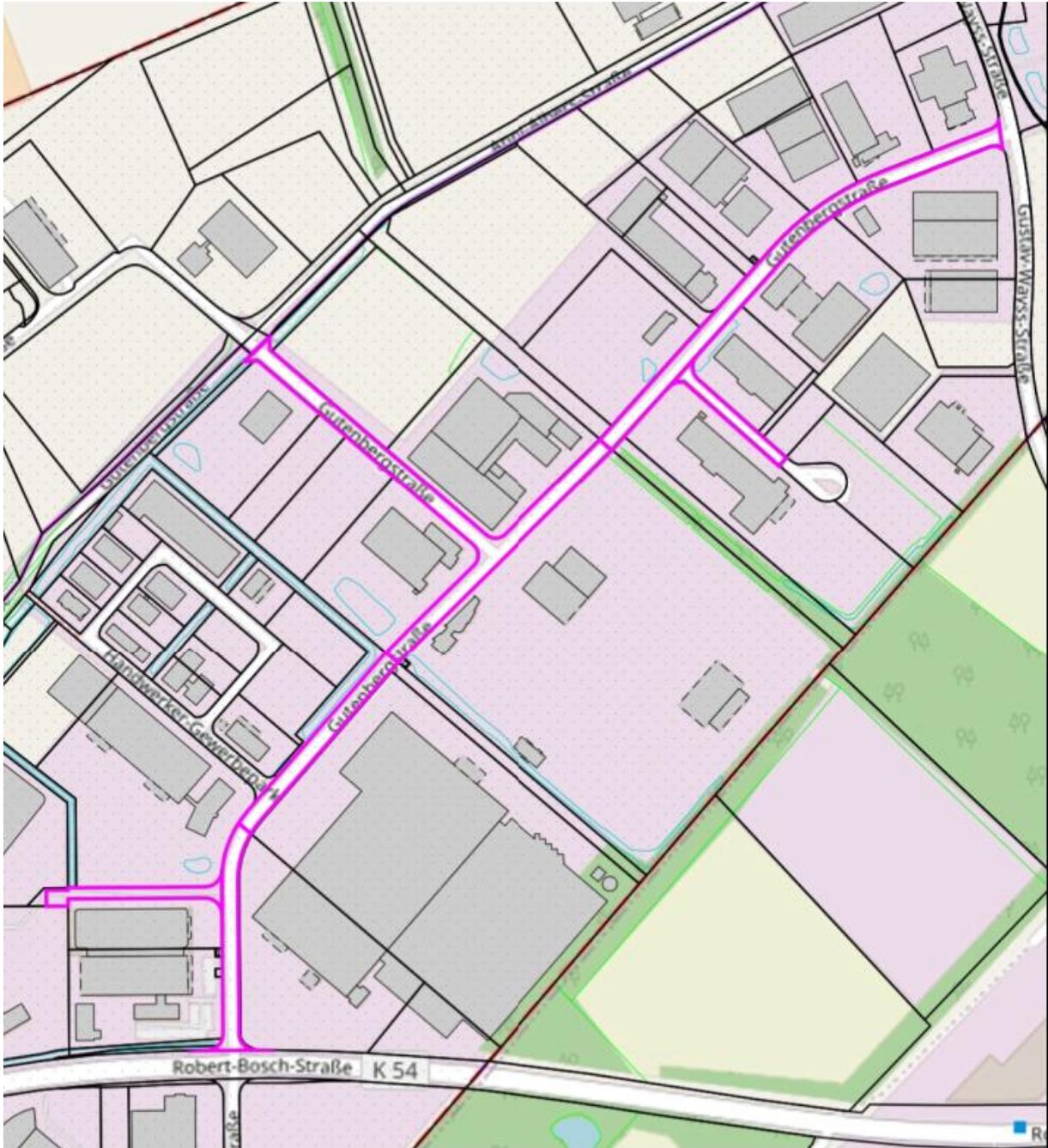
1. Albert-Lüke-Straße, Flur 55 Flurstück 307

- Anliegerstraße -



2. Gutenbergstraße, Gemarkung Emsdetten, Flur 7, Flurstücke 62, 94, 95, 173, 198, 269

- Haupterschließungsstraße -



Die vorstehend genannten Flächen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3, Abs. 4 StrWG NW. Trägerin der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG die Stadt Emsdetten.

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche (ohne Maßstab). Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage muss schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (<http://www.justiz.de/>) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden. Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Emsdetten, 06.01.2025

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister

gez. Oliver Kellner

**Unterhaltungsverband
„Hummertsbach“**

Öffentliche Bekanntmachung über die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes
,Hummertsbach' am 22.01.2025 in Emsdetten

Der Unterhaltungsverband ,Hummertsbach' Emsdetten lädt zu einer Mitgliederversammlung
am **22.01.2025** in

Raum 111 (1. OG) des Rathauses der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, ein.

Beginn der Versammlung: **11.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Bericht des Vorstandsvorstehers über die zurückliegende Verbandstätigkeit
3. Neuwahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter aus den Mitgliedergruppen
A und B
4. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

gez. M. Kattenbeck
Verbandsvorsteher

Hinweisbekanntmachung

Die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Frischhofsbach“ findet am Donnerstag, 06.02.2025 um 14.00 Uhr in der Gaststätte Ostermann, St. Arnold, 48485 Neuenkirchen statt.

Hierzu lade ich alle Mitglieder des Einzugsgebietes „Frischhofsbach“ recht herzlich ein. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte nach § 33 Verbandssatzung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

48493 Wettringen, 06.01.2025

Gez. Schulte Albert
Verbandsvorsteher

Beglaubigt:



Nefigmann
Verbandsrechner

Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW; Befreiung von § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 23. Oktober 2019

Den Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen und Einzelbewerber, die zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23.02.2025 zugelassen sind, ist das Aufstellen von Plakatständern und das Anbringen von Plakatträgern auf den Ortsdurchfahrten und auf den Gemeindestraßen sowie deren Zubehör und an Laternen zu Zwecken der Wahlwerbung in der Zeit von **26.01.2025 bis 23.02.2025** unter den folgenden Maßgaben erlaubt:

- Das Lichtraumprofil der Straße ist freizuhalten, d.h.
 - über Fahrbahnen ist eine Mindesthöhe von 4,50 m
 - über Radwegen ist eine Mindesthöhe von 2,50 m
 - über Gehwegen ist eine Mindesthöhe von 2,20 m
 - vor Fahrbahnen ist ein seitlicher Abstand von mind. 0,50 m
 - von Rad- und Gehwegen ist ggf. ein seitlicher Abstand von mind. 0,30 m einzuhalten.
 - eine Anbringung von Wahlwerbung an Verkehrszeichen bzw. Pfähle an den Verkehrszeichen angebracht sind, ist nicht gestattet.
- Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Umkreis von 10,00 m von plakativer Wahlwerbung freizuhalten.
- Die Plakatträger sind so zu befestigen, dass das Lichtraumprofil nicht durch Einwirkungen äußerer Einflüsse (z.B. Sturm, Regen etc.) eingeschränkt werden kann. Die werbende Partei oder Gruppierung hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablösen der Befestigung diese unverzüglich erneuert wird. Sollte dies nicht unverzüglich geschehen, so werden die Plakatträger auf Kosten der werbenden Partei/Gruppierung entfernt.
- Es dürfen max. 2 Plakatträger an einer Befestigungsmöglichkeit angebracht werden.
- Fahrbahnen und Radwege sind von Plakatträgern freizuhalten.
- Plakatständer dürfen auf Gehwegen nur aufgestellt werden, wenn die Restbreite des Gehweges mind. 1,50 m beträgt.
- Plakatständer müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein, z.B. Straßenlaternen.
- Plakate auf Plakatträgern sollen nicht größer als 0,5 m² sein.

Ausgenommen von der vorstehenden Erlaubnis und Befreiung sind folgende Bereiche:

Frauenstraße, Am Brink, Kirchstraße (Teilstück von der Rheiner Straße bis Sandufer), Rheiner Straße (Teilstück von der Bahnhofstraße bis Emsstraße), sowie auf dem Chojnice- und Hengeloplatz.

Sofern Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der verfassungsrechtliche Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit dies erfordern, kann die

Erlaubnis und Befreiung ganz oder teilweise eingeschränkt und widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.

Emsdetten, den 08.01.2025

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister

gez.
Oliver Kellner